

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des Zwölften und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

A. Zielsetzung

Der Bund hat im Jahre 2013 seine bisherige Beteiligung an den kommunalen Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf 75 Prozent erhöht. Ab dem Jahre 2014 wird er die Kosten vollständig erstatten. Nach Artikel 104 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist, da der Bund mehr als die Hälfte der Ausgaben trägt, zum 1. Januar 2013 Bundesauftragsverwaltung eingetreten. Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Zugleich sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Neuverteilung der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu schaffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird Pflichtaufgabe nach Weisung,
- Benennung des Sozialministeriums und der Regierungspräsidien als zuständige Fachaufsichtsbehörden,
- Ergänzung der bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch Landesrecht,
- Anpassung des Mittelabrufverfahrens beim Bund, Haftung der Träger der Sozialhilfe im Verhältnis zum Land,

- Neuverteilung der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe entsprechend den jeweiligen Anteilen der Stadt- und Landkreise an den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Sozialhaushalte der Stadt- und Landkreise werden durch die neue Bundeserstattung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erheblich und nachhaltig entlastet. Das Erstattungsvolumen wird im Jahr 2014 geschätzt 500 Millionen Euro betragen. Die Entlastungswirkung wird sich auch in Zukunft fortsetzen.

Die Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung ist für die Stadt- und Landkreise, die Regierungspräsidien und auch für das Sozialministerium mit einem deutlich höheren Erfüllungsaufwand verbunden. Ausgleichsverpflichtungen des Landes im Rahmen der Konnexität bestehen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 6. Mai 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des Zwölften und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung
der Gesetze zur Ausführung des
Zwölften und des Zweiten Buches Sozial-
gesetzbuch und zur Ausführung
der Aufgaben nach § 6 b des
Bundeskindergeldgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 548, 549), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit sie nicht nach Artikel 104 a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) der Bundesauftragsverwaltung unterliegen.“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei weisungsfreien Pflichtaufgaben ist das Regierungspräsidium obere Rechtsaufsichtsbehörde für die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 der Gemeindeordnung (GemO) gelten entsprechend.“

(5) Soweit eine Aufgabe der Sozialhilfe im Auftrag des Bundes durchgeführt wird, führen die Träger der Sozialhilfe diese als Pflichtaufgabe nach Weisung durch. Obere Fachaufsichtsbehörde für die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. § 129 GemO gilt entsprechend.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

*Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung*

Soweit § 46 b SGB XII nichts Abweichendes regelt, ist für die Leistungen des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Träger der Sozial-

hilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person liegt. Diese Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „bei weisungsfreien Pflichtaufgaben“ eingefügt und die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „GemO“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Bei Pflichtaufgaben nach Weisung gilt Absatz 1 entsprechend. Die Satzung nach Absatz 1 Satz 2 hat zu bestimmen, dass der Landkreis gegenüber der herangezogenen Gemeinde oder der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weisungen in unbeschränktem Umfang erteilen kann.“

4. In § 6 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „und 1 a“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

*Weiterleitung der Bundesmittel für die
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
sowie Haftung der Träger der Sozialhilfe*

(1) Das Land leitet die vom Bund nach § 46 a Absatz 1 SGB XII an das Land geleisteten Erstattungen nach Maßgabe von § 46 a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die Träger der Sozialhilfe weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Sinne von § 46 a Absatz 2 SGB XII. Hierzu melden die Träger der Sozialhilfe ihre tatsächlichen Nettoausgaben vierteljährlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales meldet seine tatsächlichen Nettoausgaben für die Kostenerstattung nach den §§ 106, 108 und 115 SGB XII unmittelbar dem Sozialministerium. Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Sozialministerium nach § 46 a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Das Nähere über das Verfahren zur Weiterleitung und zu den Nachweisen nach Absatz 2 regelt das Sozialministerium.

(2) Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben dies gegenüber dem Sozialministerium über die Regierungspräsidien durch Nachweise entsprechend § 46 a Absatz 4 und 5 SGB XII in tabellarischer Form zu be-

legen. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales leitet die Nachweise unmittelbar dem Sozialministerium zu. Für die Nachweise in den Jahren 2013 und 2014 gilt die Übergangsregelung des § 136 SGB XII entsprechend. Den Jahresnachweisen nach § 46 a Absatz 5 und § 136 Absatz 2 SGB XII ist jeweils eine Bestätigung der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen, dass die den Mittelabrufen zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden.

(3) Die Träger der Sozialhilfe haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne von Artikel 104 a Absatz 5 GG. Werden bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mittel in einer nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Art und Weise verauslagt und erlangt der Träger der Sozialhilfe hierfür eine Ausgabenerstattung nach Absatz 1, kann das Land die Herausgabe dieser Mittel verlangen, soweit der Bund eine Rückerstattung vom Land fordern kann. Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.

(4) § 6 SGB XII gilt bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu leistenden“ durch das Wort „geleisteten“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Soweit in den Erstattungsleistungen des Bundes ein Kostenausgleich für Leistungen nach § 28 SGB II und nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) enthalten ist, gilt erstmals ab dem Jahre 2014 eine von Absatz 1 Satz 2 abweichende Verteilung der dem Land zufließenden Bundesmittel. Die Verteilung erfolgt jeweils rückwirkend für das vorangegangene Jahr entsprechend den jeweiligen Anteilen der Stadt- und Landkreise an den nach Absatz 2 ermittelten Gesamtausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG. Unter- und Überzahlungen werden mit

den laufenden Erstattungsleistungen des Bundes verrechnet. Das Sozialministerium wird ermächtigt, die sich durch die abweichende Verteilung ergebenden Anteile für die Stadt- und Landkreise nach Anhörung des Städtetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)“ durch die Angabe „BKGG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „monatlich“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

I. 1. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

Im Vermittlungsverfahren zum Regelbedarfsermittlungsgesetz im Februar 2011 wurde vereinbart, dass der Bund seine bisherige Beteiligung an den kommunalen Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe – SGB XII) schrittweise – beginnend ab 2012 – zu einer vollständigen Erstattung der Kosten ab dem Jahre 2014 ausbaut. Der erste Erhöhungsschritt (Anhebung der Bundesbeteiligung von 16 Prozent auf 45 Prozent im Jahre 2012) erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563). Die weiteren Erhöhungsschritte (für das Jahr 2013 75 Prozent und ab dem Jahre 2014 100 Prozent der Nettoausgaben) setzte der Bund durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) um. Gleichzeitig wurde entsprechend einer Vereinbarung zum Fiskalvertrag auf ein zeitnäheres Abrechnungsverfahren umgestellt: Während bis 2012 die statistischen Daten des Vorjahres Berechnungsgrundlage für die Bundeserstattung waren, wird ab dem Jahre 2013 auf die laufenden Ausgaben des Jahres, in dem erstattet wird, abgestellt.

Mit der vollständigen Übernahme der Finanzierungslasten durch den Bund wird ein wesentlicher und nachhaltiger Beitrag zur Entlastung der kommunalen Haushalte bei den Sozialausgaben und zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen geleistet.

Da der Bund ab dem Jahre 2013 mehr als die Hälfte der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung trägt, ist gemäß Artikel 104 a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) für die Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG eingetreten. Die Länder unterliegen damit der Fachaufsicht des Bundes. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung der Aufgaben. Für die Bundesregierung und den Bundesrechnungshof ergeben sich damit umfassende Informations-, Kontroll- und Prüfrechte. Die Aufsicht und die Weisungen richten sich nicht unmittelbar an die kommunalen Träger, sondern grundsätzlich an die Länder. Den Vollzug der Weisungen des Bundes und anderer Pflichten müssen die Länder daher gegenüber den Trägern der Sozialhilfe sicherstellen.

Das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 verpflichtet die Länder, die zuständigen Träger für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2013 konstitutiv zu bestimmen. Gleichzeitig wurden durch dieses Gesetz sämtliche Zuständigkeitsregelungen für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für nicht mehr anwendbar erklärt. Der Bund ging dabei davon aus, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 85 GG diese Regelungen dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben müssen. Die Zuständigkeiten im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gelten in bestimmten Fallkonstellationen aber auch länderübergreifend. Um das bisherige Hilfesystem aufrecht erhalten zu können, hat der Bund auf Initiative der Länder mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) die bisherigen bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen – beschränkt auf das Herkunftsprinzip und vergleichbare Sachverhalte – rückwirkend zum 1. Januar

2013 wieder eingeführt. Dies beinhaltet, dass für die Leistungsgewährung in einer stationären Einrichtung außerhalb eines Landes weiterhin der Träger des Herkunftsorts zuständig ist (sog. Herkunftsprinzip). Landesrechtlich ist damit nur noch die örtliche Zuständigkeit für Leistungsfälle außerhalb von Einrichtungen zu regeln.

Die geltenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch enthalten keine Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung bei Bundesauftragsverwaltung. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte bisher weisungsfrei und eigenverantwortlich als weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Zur Umwandlung des bisherigen Aufgabencharakters in Bundesauftragsverwaltung sind daher landesrechtliche Regelungen zu treffen. Gleichzeitig sind das neue Mittelabrufverfahren und die Weiterleitung der Bundeserstattung an die Träger der Sozialhilfe zu regeln.

I.2. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II)

Der Bund gleicht die kommunalen Ausgaben für die im Jahre 2011 neu eingeführten Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG über eine höhere Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus. Das Land leitet die höhere Beteiligungsquote auf der Grundlage von § 5 AGSGB II entsprechend dem jeweiligen Anteil eines Kreises an den Kosten der Unterkunft weiter. Da zwischen den Ausgaben für Bildung und Teilhabe und den Kosten der Unterkunft kein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht, sollte eine Überprüfung des Verteilungsmaßstabes anhand der tatsächlichen Ausgaben für Bildung und Teilhabe der Kreise erfolgen (vgl. dazu Landtagsdrucksache 15/689). Die inzwischen vorliegenden Daten zeigen eine ungleichmäßige Verteilung der Bundesmittel zwischen den Kreisen.

Die Beteiligungsquote des Bundes für die Bildungs- und Teilhabeleistungen betrug bis 2013 zunächst 5,4 Prozentpunkte (ohne Verwaltungsausgaben). Ab dem Jahre 2013 wird diese Beteiligungsquote nach § 46 Absätze 6 und 7 SGB II jährlich auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres überprüft und neu festgelegt (Revision der Bundesbeteiligung). Für das Jahr 2013 hat der Bund am 21. August 2013 mit Zustimmung des Bundesrats eine Verordnung (Bundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung 2013 – BBFestV 2013, BGBl. I S. 3276) erlassen. Dabei wurden länderspezifische Beteiligungsquoten entsprechend den jeweiligen Länderausgaben für das Jahr 2012 gebildet. Für Baden-Württemberg beträgt die neue Beteiligungsquote 3,7 Prozentpunkte (Bundesdurchschnitt: 3,3 Prozentpunkte). Die neue Beteiligungsquote, die zu einer deutlichen Absenkung der dem Land zufließenden Bundesmittel geführt hat, macht eine kreisscharfe Umverteilung der Bundesmittel entsprechend dem jeweiligen Anteil eines Kreises an den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe zwingend erforderlich. Nur so kann eine ausreichende Deckung der Ausgaben der einzelnen Kreise für Bildung und Teilhabe erreicht werden.

Zur Durchführung der Revision der Bundesbeteiligung wurden die Stadt- und Landkreise nach § 5 Absatz 2 AGSGB II in der geltenden Fassung verpflichtet, ihre Ausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II und nach § 6 b BKGG monatlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium zu melden. Die monatlichen Meldungen haben sich als sehr verwaltungsaufwändig erwiesen. Zur Entlastung der Kreise, der Regierungspräsidien und des Sozialministeriums von verzichtbarem Verwaltungsaufwand wird auf ein flexibleres Meldeverfahren (z. B. quartalsweise) umgestellt.

II. Wesentlicher Inhalt

II. 1. Änderung des AGSGB XII

Das Gesetz sieht zur Umsetzung des geänderten Bundesrechts im Wesentlichen folgende landesrechtlichen Regelungen vor:

1. § 1 Absatz 1 AGSGB XII in der geltenden Fassung bestimmt die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe. Der Regelung kam bisher nur deklaratorische Bedeutung zu, da das (höherrangige) Bundesrecht den Stadt- und Landkreisen die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch unmittelbar überträgt (§ 3 SGB XII). Das neue Bundesrecht erklärt für den Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Trägerbestimmung für nicht anwendbar. § 1 Absatz 1 AGSGB XII entfaltet daher mit Wirkung vom 1. Januar 2013 konstitutive Wirkung, ohne dass es einer Änderung des Gesetzes bedarf.
2. Die Träger der Sozialhilfe führen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Pflichtaufgabe nach Weisung durch. Das Sozialministerium führt als zuständige oberste Landesbehörde die Fachaufsicht über die kommunalen Träger. Obere Fachaufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidien.
3. Um eine Einheitlichkeit bei der Aufsicht zu erreichen, ist vorgesehen, dass die Rechtsaufsicht für die Leistungsgewährung nach den anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls vom Sozialministerium wahrgenommen wird.
4. Soweit das Bundesrecht keine Regelung trifft, wird die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch landesrechtlich geregelt.
5. Die Landkreise erhalten auch bei Pflichtaufgaben nach Weisung die Möglichkeit, die Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung auf kreisangehörige Gemeinden zu übertragen.
6. Die Regelungen zum Abruf und zur Weiterleitung der Bundeserstattung an die Träger der Sozialhilfe werden dem geänderten Bundesrecht angepasst. Die Verpflichtung der Länder, dem Bund Nachweise für die abgerufenen Mittel vorzulegen, wird den Trägern der Sozialhilfe im Land entsprechend auferlegt, damit das Land seinerseits seine Verpflichtung gegenüber dem Bund erfüllen kann. Da das Land im Verhältnis zum Bund nach Artikel 104a Absatz 5 GG für eine ordnungsmäßige Verwaltung haftet, haften die Kommunen im Verhältnis zum Land ebenfalls für eine ordnungsmäßige Verwaltung.

II. 2. Änderung des AGSGB II

1. Der bisherige Verteilerschlüssel für die Weiterleitung der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe wird neu festgelegt. Neuer Verteilungsmaßstab ist das Verhältnis der Ausgaben der einzelnen Stadt- und Landkreise für Bildung und Teilhabe zu den Gesamtausgaben im Land. Die Neuverteilung erfolgt jeweils rückwirkend für ein vorangegangenes Jahr. Das Sozialministerium wird ermächtigt, die sich für die Stadt- und Landkreise jeweils ergebenden Anteile durch Rechtsverordnung festzulegen.
2. Statt der bisherigen monatlichen Meldungen der Ausgaben für Bildung und Teilhabe wird ein flexibleres und weniger verwaltungsaufwändiges Meldeverfahren ermöglicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeit

IV. 1. Erfüllungsaufwand auf der Landesebene

Durch die Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung entsteht auf der Landesebene (Regierungspräsidien, Sozialministerium) zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Das Land muss umfangreiche Prüf-, Nachweis- und Kontrollpflichten wahrnehmen und durch die Fachaufsicht die Recht- und Zweckmäßigkeit der erbrachten Leistungen sicherstellen. Alleine aufgrund der Höhe der Bundeserstattung und der Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (rd. 83.500 Personen im Jahre 2012) kommt dem Land dabei eine besondere Verantwortung zu. Das Land haftet gegenüber dem Bund für eine ordnungsmäßige Verwaltung und muss die Bundesauftragsverwaltung selbst so administrieren, dass die vom Bund über das Land ausgeübte Fachaufsicht mit dem entsprechenden umfassenden Weisungsrecht auch vom Land an die Träger der Sozialhilfe weitergegeben werden kann. Das neue (quartalsweise) Mittelabrufverfahren ist verbunden mit Nachweispflichten gegenüber dem Bund, die das Land quartalsweise und zusätzlich einmal im Jahr zu bestimmten Stichtagen zu erbringen hat. Auch hier ist mit einem zusätzlichen, nicht unerheblichen Aufwand zu rechnen.

Der Landtag hat im Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für das Jahr 2014 vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 485) zur Wahrnehmung der neuen Aufgaben zwei zusätzliche Stellen im Einzelplan 09 (Sozialministerium) und 3,5 Stellen für die Regierungspräsidien im Einzelplan 03 (Innenministerium) bewilligt.

IV. 2. Erfüllungsaufwand auf der Ebene der Stadt- und Landkreise

Für die Kommunen ergibt sich ein erhöhter laufender Erfüllungsaufwand vor allem durch die Einführung einer neuen Bundesstatistik für den Bereich der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahre 2015. Auch die Umsetzung der Aufsichts- und Weisungsrechte des Bundes auf der kommunalen Ebene und das neue Mittelabrufverfahren mit Prüf-, Melde- und Nachweispflichten werden einen höheren Erfüllungsaufwand verursachen.

IV. 3. Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung (LV)

Aufgrund des geänderten Bundesrechts werden die Träger der Sozialhilfe, soweit sie das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchführen, ab dem 1. Januar 2013 konstitutiv durch Landesrecht bestimmt. Dabei handelt es sich nicht um die Übertragung einer neuen Aufgabe im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 LV, denn die Träger der Sozialhilfe haben das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches schon bisher aufgrund bundesrechtlicher Aufgabenzuweisung durchgeführt. Im Übrigen kommt es bereits deshalb zu keinen wesentlichen Mehrkosten, weil die finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe bei den Zweckausgaben den höheren Erfüllungsaufwand bei Weitem überwiegt. Eine Ausgleichsverpflichtung des Landes entsteht daher nicht.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Sozialhaushalte der Stadt- und Landkreise werden erheblich und nachhaltig entlastet.

Während im Jahr 2012 auf der Grundlage einer Erstattungsquote von 45 Prozent rd. 177 Mio. Euro und im Jahr 2013 rd. 364 Mio. Euro (bis November 2013) an die Kreise weitergeleitet wurden, ist im Jahr 2014 mit einer Bundeserstattung von mindestens 500 Mio. Euro zu rechnen. Die Erstattung ist allerdings abhängig von der tatsächlichen Entwicklung der Ausgaben. Da auch in Zukunft zu erwarten ist, dass sich die Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhöht, wird sich die Entlastungswirkung auf die kommunalen Haushalte weiter fortsetzen.

VI. Anhörung der Verbände

Zu dem Anhörungsentwurf haben der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg Stellung genommen. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat sich der Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg angeschlossen.

Der Städtetag hat keine relevanten Einwendungen gegen den Anhörungsentwurf vorgebracht. Mit der vorgesehenen Neuverteilung der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe entsprechend den jeweiligen Anteilen der Stadt- und Landkreise an den Gesamtausgaben ist er einverstanden. Er hat aber darauf hingewiesen, dass die Bundesbeteiligung bei mehreren Kreisen unter den tatsächlichen Ausgaben liegen würde. Insoweit bestünde eine Ausgleichsverpflichtung des Landes im Rahmen der Konnexität. Er würde daher das Thema für die gemeinsame Finanzkommission anmelden.

Der Landkreistag hat den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, im Einzelnen aber folgende Einwendungen und Forderungen erhoben:

Änderung des AGSGB XII (Bundesauftragsverwaltung)

Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Anhörungsentwurf enthält eine Regelung, dass bei einer Leistungsgewährung außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers dessen örtliche Zuständigkeit fortbesteht. Es wurde um Prüfung gebeten, ob diese Regelung noch erforderlich ist, da die örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an den gewöhnlichen Aufenthalt und nicht an den tatsächlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten anknüpfe.

Die Regelung hat nach wie vor ihre Berechtigung, auch wenn die Zahl der Anwendungsfälle gering ist. Beispielsweise gibt es Fälle, in denen nicht klar ist, ob eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort an ihrem bisherigen Wohnort aufgegeben hat oder aufgeben will (z. B. bei Unterbringung in einem Frauenhaus). Für diese Fälle ist – wie im früheren Bundesrecht – nach wie vor eine Zuständigkeitsregelung notwendig. Auch die ganz überwiegende Mehrheit der anderen Länder hat an der Regelung festgehalten.

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

Im Falle einer Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden zu Pflichtaufgaben nach Weisung hat die Satzung des Landkreises zu bestimmen, dass dieser gegenüber der herangezogenen Gemeinde in unbeschränktem Umfang Weisungen erteilen kann. Der Landkreistag hat darauf hingewiesen, dass bereits in den bestehenden Satzungen ein Weisungsrecht (allgemein oder im Einzelfall) enthalten sei. Eine Unterscheidung bei den Satzungen nach weisungsfreien Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben nach Weisung sei daher nicht erforderlich. Es sei sehr aufwändig, die Satzungen zu ändern (formeller Beschluss des Kreistags, öffentliche Bekanntmachung).

Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Fachaufsichtsstrang bei der Bundesauftragsverwaltung mit umfassendem Weisungsrecht sich auch auf herangezogene Gemeinden erstreckt. Eine landesrechtliche Unterscheidung nach weisungsfreien Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben nach Weisung ist deshalb auch bei Fällen der Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden erforderlich. Der Verwaltungsaufwand für etwaige Satzungsänderungen ist vertretbar und muss hingenommen werden.

Vierteljährlicher Abruf der Bundeserstattung

Von den Landkreisen wird bemängelt, dass sie wegen des vierteljährlichen Abrufs jeweils für drei Monate in Vorleistung treten müssen. Es sollte daher eine Vorschussleistung des Bundes entsprechend den durchschnittlichen Nettoausgaben des Vorjahres und eine nachträgliche (vierteljährliche) Spitzabrechnung vorgesehen werden.

Vorschussleistungen des Bundes sind im Bundesrecht nicht vorgesehen und entziehen sich einer landesrechtlichen Regelung. Darauf hinzuweisen ist, dass mit den vierteljährlichen Abrufen der laufenden Nettoausgaben im Vergleich zur früheren Bundesbeteiligung bis 2012 (diese wurde auf der Grundlage der Nettoausgaben des Vorjahres errechnet) ein wesentlich zeitnäherer Abrechnungsmodus eingeführt wurde. Vorschussleistungen mit anschließender Spitzabrechnung würden den ohnehin bereits erheblichen Erfüllungsaufwand deutlich steigern.

Nachweisführung durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales hat darauf hingewiesen, dass nicht nur das Abrufverfahren bei der Kostenerstattung nach den §§ 106, 108 und 115 SGB XII geregelt werden muss, sondern auch die Nachweisführung. Dem Hinweis wurde entsprochen (vgl. dazu Artikel 1, Nummer 5, § 7 Absatz 2 Satz 3).

Prüfung der Bundeserstattung durch die örtliche Rechnungsprüfung

Im Anhörungsentwurf war vorgesehen, dass die örtlichen Rechnungsprüfungsämter jährlich eine Bestätigung erteilen, dass die verausgabten Mittel begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Landkreistag hat dagegen Folgendes vorgebracht:

Die neue Bundesauftragsverwaltung sei nicht anders zu beurteilen wie die Bewilligung von Wohngeldleistungen. Diese würden nicht von den Kommunen, sondern vom Landesrechnungshof geprüft. Es sei deshalb sinnvoll, dass der Bund bzw. das Land die Finanzierung der Leistung prüft. Im Übrigen sei fraglich, ob die kommunale Selbstverwaltung überhaupt zulasse, dass vom Land die Prüfung der Bundesmittel vorgegeben werde. Unabhängig davon könne die örtliche Rechnungsprüfung die vorgesehene Bestätigung so allgemein und pauschal nicht erteilen. Sollte eine Bestätigung der örtlichen Rechnungsprüfung unabdingbar sein, sollte eine Formulierung gefunden werden, die den Umfang der Prüfung eingrenzt.

Der Vergleich zwischen Wohngeldleistungen und dem Vierten Kapitel des SGB XII erkennt, dass das Wohngeld je zur Hälfte von Bund und Land finanziert wird. Kommunale Mittel sind nicht betroffen. Da beim Vierten Kapitel des SGB XII keine Landesmittel eingesetzt werden, ist eine Prüfung durch den Landesrechnungshof ausgeschlossen. Der Prüfungsauftrag der örtlichen Rechnungsprüfungsämter umfasst alle Ein- und Auszahlungen der kommunalen Kassen, also auch die für das Vierte Kapitel des SGB XII. Nachdem der Landesgesetzgeber die kommunale Finanzkontrolle regelt, ist er auch befugt, den Kommunen die Prüfung von kommunalen Mitteln, die der Bund erstattet, vorzugeben.

Zum Umfang der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung ist nun eine Regelung vorgesehen, die den Prüfungsauftrag konkretisiert und dem Vorschlag des Landkreistags entspricht (vgl. dazu Artikel 1 Nummer 5, § 7 Absatz 2 letzter Satz).

Haftungsregelung

Die Parallelvorschrift zum Haftungsverhältnis zwischen Bund und Land aus Artikel 104 a Absatz 5 GG wird akzeptiert, da das Land gegenüber dem Bund haftet und gleiches für die Landkreise gilt. Abgelehnt wird aber – unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Rückforderungen des Bundes bei Optionskommunen im Bereich des SGB II – die einseitige Verschärfung der Haftung in § 7 Absatz 3 Satz 2. Der Wortlaut des § 6 b Absatz 5 SGB II wäre auch für die Haftungsregelung im AGSGB XII ausreichend. Rundum abgelehnt werde die Formulierung „unzweckmäßig vorauslagt“ als Haftungsgrundlage.

Eine Haftungsregelung nach dem Vorbild des § 6 b Absatz 5 SGB II reicht nicht aus, um alle Fallkonstellationen abzudecken, bei denen eine Haftung des Landes bei der Durchführung des Vierten Kapitels des SGB XII eintreten könnte. Nach § 6 b Absatz 5 SGB II kommt ein Rückgriff des Bundes auf eine Optionskommune nur bei „rechtsgrundlos“ gewährten Leistungen in Betracht. Da rechtswidrig gewährte Leistungen im Regelfall „mit Rechtsgrund“ gezahlt worden sind, würden in diesen Fällen etwaige Regressforderungen des Landes weitgehend ins Leere laufen.

Es wurde aber ausdrücklich klargestellt, dass der Herausgabeanspruch des Landes gegenüber den Trägern der Sozialhilfe nur zum Zuge kommt, wenn und soweit der Bund die Erstattung der Mittel vom Land fordern kann und das Land sonst selbst verpflichtet würde. Sowohl für das Land wie für die Träger der Sozialhilfe sollen im Rechtsverhältnis der Bundesauftragsverwaltung die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in diesem Zusammenhang entwickelten Haftungsgrundsätze gelten (Haftung nur bei erheblichem Verschulden). Die im Anhörungsentwurf enthaltene Formulierung „unzweckmäßig vorauslagt“ wurde gestrichen.

Erfüllungsaufwand für die neue Grundsicherungsstatistik

Durch die Einführung der neuen Grundsicherungsstatistik entstehe für die Kreise ein deutlich höherer Erfüllungsaufwand. Das Land wird gebeten, hierfür eine Ausgleichsleistung vorzusehen.

Für einen Ausgleich des höheren Erfüllungsaufwands der Kommunen durch das Land gibt es keine rechtliche Grundlage. Das Land hat den Kommunen keine neue Aufgabe übertragen, denn die Kommunen haben das Vierte Kapitel des SGB XII einschließlich der dazu gehörenden Statistik schon bisher aufgrund der bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung durchgeführt. Im Übrigen kommt es bereits deshalb zu keinen wesentlichen Mehrkosten, weil die finanzielle Entlastung der Kommunen bei den Zweckausgaben den höheren Erfüllungsaufwand bei Weitem überwiegt (vgl. dazu auch IV. 3.).

Änderung des AGSGB II (Neuverteilung der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe)

Der Landkreistag befürwortet die vorgesehene Neuverteilung der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe, da dadurch eine aufwandsbezogene Mittelverteilung erreicht wird und die bisherigen finanziellen Nachteile weitgehend vermieden werden können (anders der Städtetag, vgl. oben).

Durch die rückwirkende Neuverteilung für ein vorangegangenes Jahr müssten einige Kreise aber zunächst in Vorleistung treten. Eine nennenswerte Vorfinanzierung werde entschieden abgelehnt. Es wird deshalb angeregt, eine analoge Anwendung der Regelung zur Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu prüfen und die tatsächlichen Nettoausgaben vierteljährlich abzurechnen.

Der Vorschlag ist unpraktikabel und würde dazu führen, dass die beabsichtigte Neuverteilung auf der Landesebene kaum noch durchführbar wäre. Der Bund gleicht die kommunalen Ausgaben für Bildung und Teilhabe durch eine höhere Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II aus. Diese höhere Beteiligungsquote wird jährlich auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben für Bildung und Teilhabe des vorangegangenen Jahres überprüft und in eine neue länderbezogene Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft umgerechnet. Unter- und Überzahlungen werden durch Verrechnung mit den zufließenden Bundesmitteln im laufenden Jahr ausgeglichen (Revision der Bundesbeteiligung).

Die vorgesehene landesinterne Neuverteilung der Bundesmittel setzt aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit auf den Daten auf, die der Revision der Bundesbeteiligung zugrunde liegen. Die Aufbereitung der für die Revision und der anschließenden Verrechnung der Bundesmittel relevanten Daten ist bereits äußerst verwaltungsaufwändig und auch streitanfällig. Insbesondere das Herausrechnen der auf Bildung und Teilhabe entfallenden Bundesmittel aus der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft bereitet Schwierigkeiten, da die 44 Kreise bei den monatlichen Abrechnungen ihrer Kosten für Unterkunft mit dem Bund laufend Umbuchungen und Korrekturen vornehmen, die häufig auch Zeiträume betreffen, die nicht Gegenstand der Revision sind. Auch die durch Bundesrecht vorgegebene Jahresabgrenzung der im Dezember/Januar fälligen Leistungen für Unterkunft führt zu zusätzlichen Schwierigkeiten, weil hierfür einige Kreise regelmäßig mehrere Monate brauchen.

Würde in das ohnehin hochkomplizierte Ausgleichssystem, das beim Land erhebliche personelle Ressourcen bindet, noch zusätzlich eine vierteljährliche Abrechnung der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe eingeführt, entstünde eine kaum mehr überschaubare Gemengelage aus veränderlichen Bundesquoten, variablen Unterkunfts-kosten, Verrechnungen aufgrund der Revision des Bundes und Verrechnungen aufgrund der landesinternen Umverteilung. Sie wäre nicht nur beim Sozialministerium und den Regierungspräsidien mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, sondern auch bei den Kreisen,

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 1 Träger der Sozialhilfe)

Buchstabe a (Absatz 3)

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe durch die Träger der Sozialhilfe erfolgte bisher ausschließlich als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Nachdem die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung künftig im Auftrag des Bundes durchgeführt wird, verändert sich für diesen Bereich die Aufgabenwahrnehmung (vgl. dazu Buchstabe b, Absatz 5 neu).

Buchstabe b (Absätze 4 und 5 neu)

Absatz 4 neu

Soweit das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch als weisungsfreie Pflichtaufgabe durchgeführt wird, wird das Sozialministerium oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Obere Rechtsaufsichtsbehörden sind – wie bisher – die Regierungspräsidien. Die

Instrumentarien der kommunalen Rechtsaufsicht nach der Gemeindeordnung (u. a. Informations- und Beanstandungsrechte) gelten entsprechend.

Absatz 5 neu

Die bisher als weisungsfreie Pflichtaufgabe durchgeführte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird Pflichtaufgabe nach Weisung. Die Träger der Sozialhilfe unterliegen insoweit der Fachaufsicht. Als oberste Fachaufsichtsbehörden wird das Sozialministerium und als obere Fachaufsichtsbehörden werden die Regierungspräsidien benannt. Die Regelungen über die Befugnisse der Fachaufsicht (§ 129 der Gemeindeordnung) gelten entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 2 a neu – Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Da das Bundesrecht die örtliche Zuständigkeit für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nur teilweise regelt, sind ergänzende landesrechtliche Regelungen erforderlich. Örtlich zuständig für eine Leistungsgewährung außerhalb von Einrichtungen ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch bestehen, wenn die Leistung außerhalb des Bereichs des Trägers der Sozialhilfe erbracht wird. Die Regelungen entsprechen dem früheren Bundesrecht und haben sich bewährt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden)

Buchstabe a und b

Die Regelung eröffnet den Landkreisen auch bei Pflichtaufgaben nach Weisung die Möglichkeit, kreisangehörige Gemeinden in eine etwaige Heranziehung zu den Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch einzubeziehen. Damit wird erreicht, dass sich am bisherigen bürgernahen Hilfesystem nichts ändert. Im Falle der Heranziehung hat die Satzung des Landkreises zu bestimmen, dass dieser der herangezogenen Gemeinde Weisungen in unbeschränktem Umfang erteilen kann. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die Fachaufsicht mit umfassendem Weisungsrecht auch auf herangezogene Gemeinden erstreckt. Auch bei Pflichtaufgaben nach Weisung bleibt die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben beim Landkreis.

Zu Nummer 4 (§ 6 Kosten der Sozialhilfe)

Folgeänderung zu Nummer 3

Zu Nummer 5 (Neufassung des § 7, Weiterleitung der Bundesmittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Haftung der Träger der Sozialhilfe)

Absatz 1 regelt die Grundsätze der Bundeserstattung und ihre Weiterleitung. Die Bundeserstattung wird durch das Land – wie bisher – in vollem Umfang an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Verteilungsmaßstab sind die tatsächlichen Nettoausgaben nach § 46 a Absatz 2 SGB XII. Nettoausgaben sind die tatsächlich gezahlten Bruttoausgaben abzüglich der für diese Ausgaben vereinnahmten Beiträge (Einnahmen aus Kostenersatz, Erstattung von vorrangigen Sozialleistungsträgern, Übergang von Ansprüchen u. a.). Die örtlichen Träger der Sozialhilfe melden quartalsweise ihre Nettoausgaben über die Regierungspräsidien dem So-

zialministerium. Das Sozialministerium ruft sodann den Erstattungsbetrag nach § 46 a Absatz 3 SGB XII beim Bund ab und leitet die Bundeserstattung über die Regierungspräsidien an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weiter. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales als überörtlicher Träger der Sozialhilfe meldet seine Nettoausgaben für die Kostenerstattung nach den §§ 106, 108 und 115 SGB XII unmittelbar dem Sozialministerium und erhält die abgerufenen Bundesmittel ebenfalls unmittelbar vom Sozialministerium. Da mit der vollständigen Übernahme der Finanzierungslasten durch den Bund ab dem Jahre 2014 auch die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe entfällt, betrifft die Regelung nur die Nettoausgaben des Jahres 2013, die von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe beim Kommunalverband für Jugend und Soziales zur Erstattung angemeldet worden sind.

Das Weiterleitungsverfahren im Einzelnen (z. B. Stichtage für die Meldungen, Vordrucke für den Mittelabruf) wird vom Sozialministerium durch Erlass geregelt.

Absatz 2 regelt die weiteren Anforderungen für die Weiterleitung und Zahlung der Bundeserstattung sowie – im Verhältnis zu den Trägern der Sozialhilfe – die entsprechende Geltung der Nachweispflichten des Landes gegenüber dem Bund. Nach der Übergangsregelung des § 136 SGB XII für die Nachweise in den Jahren 2013 und 2014 sind jeweils für ein abgeschlossenes Quartal die Bruttoausgaben sowie die darauf entfallenden Einnahmen, differenziert nach Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, in tabellarischer Form zu belegen. Zusätzlich sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die entsprechenden Angaben jeweils für die Kalenderjahre 2013 und 2014 zu liefern (Jahresnachweise).

Ab dem Jahre 2015 sind differenziertere Nachweispflichten vorgesehen, die im Ergebnis die bisherige Ausgaben- und Einnahmestatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ersetzen sollen. Die technischen Voraussetzungen hierfür müssen bei den Trägern der Sozialhilfe und beim Land erst geschaffen werden.

Entsprechend der bundesrechtlichen Regelung in § 46 a Absatz 4 SGB XII müssen die Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Das Land wird durch den Bund zudem verpflichtet, eine Prüfung der verausgabten Geldleistungen zu gewährleisten. Die Träger der Sozialhilfe werden daher ihrerseits verpflichtet, bei den Jahresnachweisen nach § 136 Absatz 2 und § 46 Absatz 5 SGB XII eine Bestätigung ihrer örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen, dass die den Mittelabrufen zugrundeliegenden Zahlungen im Rahmen der sogenannten risikoorientierten Prüfungsplanung geprüft worden sind. Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein internes Kontrollsystem, das alle Kassen- und Rechnungsvorgänge und zahlungsbegründende Vorgänge (z. B. die Leistungsberechnung) überwacht. Die Gewährleistungsverpflichtung des Landes gegenüber dem Bund wird damit in angemessener Weise erfüllt.

Absatz 3 regelt die Haftung der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Land. Nach Artikel 104 a Absatz 5 GG haftet das Land gegenüber dem Bund für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Diese Haftung kann bei fehlerhafter Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches durch die Träger der Sozialhilfe zu einem Rückgriff des Bundes auf das Land führen. Satz 1 schafft für das Land die erforderliche Anspruchsgrundlage, seinerseits Rückgriff auf die Träger der Sozialhilfe nehmen zu können. Satz 2 regelt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Herausgabeverpflichtung der Träger der Sozialhilfe für erhaltene Bundesmittel, die auf einer nicht ordnungsgemäßen Leistungsgewährung beruhen. Damit soll verhindert werden, dass das Land gegebenenfalls mit eigenen Mitteln haftet, obwohl die fehlerhafte Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht vom Land, sondern vom Träger der Sozialhilfe zu vertreten ist. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Herausgabeanspruch des Landes gegenüber den Trägern der Sozialhilfe nur zum Zuge kommt, wenn und soweit der Bund die Erstattung der

Mittel vom Land fordern kann und das Land sonst selbst verpflichtet würde. Sowohl für das Land wie für die Träger der Sozialhilfe sollen im Rechtsverhältnis der Bundesauftragsverwaltung die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in diesem Zusammenhang entwickelten Haftungsgrundsätze gelten (Haftung nur bei erheblichem Verschulden). Satz 3 stellt klar, dass neben den in Satz 1 und 2 geregelten Fällen der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch greift, beispielsweise wenn einem Träger der Sozialhilfe irrtümlich zu viel Mittel zugewiesen worden sind.

Absatz 4 regelt, dass die Träger der Sozialhilfe – wie bisher auch – dafür zuständig sind, geeignete Fachkräfte für die Erfüllung der Aufgaben zu beschäftigen und eine entsprechende Fortbildung zu gewährleisten. Die Regelung ist erforderlich, da das Bundesrecht auch die Anwendung des § 6 SGB XII für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ausschließt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1)

Anpassung an den Wortlaut des neu gefassten § 7 Absatz 1 AGSGB XII (Artikel I Nummer 5)

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 a neu)

Der neu eingefügte Absatz 1a schafft die rechtliche Grundlage für eine Neuverteilung der Bundesmittel für die Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II auf die Stadt- und Landkreise, soweit es um den Kostenausgleich für die im Jahre 2011 neu eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG geht. Die Bundesmittel für Bildung und Teilhabe werden entsprechend dem jeweiligen Anteil eines Kreises an den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe neu verteilt. Die Neuverteilung erfolgt jährlich für das vorangegangene Jahr, sobald die Daten über die tatsächlichen Ausgaben für Bildung und Teilhabe vorliegen und die Revision der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II abgeschlossen ist. Die Neuverteilung erfolgt erstmals im Jahre 2014. Datengrundlage sind die Meldungen der Kreise über ihre tatsächlichen Ausgaben für Bildung und Teilhabe, wie sie auch der Revision der Bundesbeteiligung zugrunde gelegt werden. Die Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium zur Festlegung der jeweiligen Anteile der Kreise dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Vor Erlass der Rechtsverordnung werden der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg angehört.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 2)

Buchstabe a (Satz 1)

Redaktionelle Anpassung zu Nummer 2

Buchstabe b (Satz 2)

Die Meldungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG sollen künftig weniger verwaltungsaufwändig durchgeführt werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz muss – insbesondere wegen der Zuständigkeitsregelungen und dem neuen Mittelabrufverfahren für die Bundeserstattung – zeitgleich mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft treten.